



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An
die Wasserwirtschaftsämter
die Regierungen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon

München
01.04.25

Förderung nichtstaatlicher Wasserbau

Anlagen:

Anlage 1: Mindestanforderungen an die Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte

Anlage 2: Mindestanforderungen an die Hochwasserrückhaltebecken

Anlage 3: Mindestanforderungen an die Bewässerungskonzepte

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben und für die Bemessung der Zuwendungen bei der Förderung von nichtstaatlichen Wasserbauvorhaben wird aufbauend auf den Festlegungen in der Nr. 2.1 und der Teil A der RZWas 2025 Folgendes bestimmt:

Für die nachfolgend genannten Vorhaben können Zuwendungen nach den folgenden Höchstsätzen gewährt werden. Bei allen Vorhaben sind die wasserrechtlichen Vorgaben (insbesondere die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG) und die Ziele des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG (EG-Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) zu beachten und soweit wie möglich in das Vorhaben zu integrieren.

1 Hochwasserschutz (Nr. 2.1.1 RZWas 2025) - Förderung 60 %

Ausbaumaßnahmen zum Schutz vor dem hundertjährigen Hochwasser (Rückhaltebecken und andere Hochwasserschutzmaßnahmen) auf Grundlage eines Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes. Keine Förderung von Grunderwerb. Eine Überschwemmungsgebietsermittlung für $HQ_{\text{häufig}}$ (HQ_5 , HQ_{10} , HQ_{20}), HQ_{100} und HQ_{extrem} (Ist- und Planungszustand) ggf. mit Sonderszenarien wie z. B. Verklausungen ist Grundlage und verpflichtender Bestandteil der Planung.

Folgendes ist zu beachten:

- wenn die Umsetzung der Vorhaben auf Grundlage eines interkommunalen Hochwasserschutzkonzepts erfolgt, die beteiligten Kommunen im selben Einzugsgebiet liegen und die Erstellung sowie Betrieb und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage interkommunal, entweder durch einen Zweckverband oder durch die Schließung einer kommunalen Zweckvereinbarung erfolgt, erhöht sich der Fördersatz um 10 %,
- wenn ein Vorhaben im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß LEP umgesetzt wird, erhöht sich der Fördersatz um 5 %,
- wenn kein Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept vorliegt, verringert sich der Fördersatz um 5 %.

2 Herstellung der Anlagensicherheit (Nr. 2.1.1 RZWas 2025) – Förderung 50 %

Herstellung der Anlagensicherheit von kommunalen Stauanlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und im Hochwasserfall ein relevantes Gefahrenpotenzial für Siedlungen darstellen. Diesbezüglich können auch folgende Sicherheitsdefizite bei relevantem Gefahrenpotenzial behoben werden: Gefahren durch Wildholz und Sediment (Verklausungsschutz wie Bau von Wildholzrechen, Sedimentfänge) und Gefahren durch schlagartiges Versagen infolge Überströmung (Nachrüstung von Entlastungseinrichtungen) und Erosion (Herstellung Überströmungssicherheit). Die Bauabnahme hat durch einen anerkannten Sachverständigen zu erfolgen.

3 Ausbauvorhaben zur naturnahen Entwicklung von Gewässern / Auen (Nr. 2.1.2 RZWas 2025) – Förderung 90 %

3.1 Maßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustandes an Oberflächenwasserkörper gemäß Maßnahmenprogramm, die im Rahmen eines Gewässerausbaus umgesetzt werden. Analog können Maßnahmen zur Verbesserung des hydromorphologischen Zustandes an Gewässern außerhalb eines Oberflächenwasserkörpers durchgeführt werden.

3.2 Vorhaben zur Verbesserung des natürlichen Rückhalts im Gewässer/Aue. Es können nur Vorhaben gefördert werden mit dem Ziel:

- den Fließweg eines Gewässers möglichst dem natürlichen Zustand entsprechend zu gestalten (z. B. durch Laufverlängerung),
- das Hochwasser möglichst frühzeitig ausufernd zu lassen (z. B. durch Anheben der Gewässersohle oder gezielte Ausleitung in die Aue, Querschnitteinengung mit dem Ziel der vorzeitigen Ausuferung),
- den Retentionsraum zu vergrößern (z. B. durch Vorlandabtrag oder den Rückbau von Uferreihen),
- das Wasser möglichst lange zurückhalten (z. B. durch Geländemodellierung in der Aue quer zur Fließrichtung).

Für Nr. 3 gilt:

- Die Ausgaben für den Grunderwerb können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die Flächen:
 - für die Umsetzung der Maßnahmen dauerhaft notwendig sind,
 - ins Eigentum einer Gebietskörperschaft übergehen,
 - zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Gewässer oder der ökologischen Flächen genutzt werden und eine entsprechende Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern eingetragen wird.

Für Nr. 3 gilt: Maßnahmen, die dazu dienen, die ökologischen Maßnahmen für die Allgemeinheit erlebbar zu machen, können mit dem Vorhaben gefördert werden (Sozialfunktion des Gewässers). Es können Ausgaben für folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Schaffung von Gewässerzugängen (keine uferbegleitenden Wege),
- Sitzgelegenheiten am Gewässer (z. B. Terrassen, Sitzsteine, Bänke),
- Trittsteine,
- Infotafel, Infopavillon.

Die Ausgaben für die Sozialfunktion können bis zu einem Wert von 10.000 Euro an Zuwendungen anerkannt werden.

4 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Nr. 2.1.3 RZWas 2025) – Förderung 25 %

Naturnahe Gewässerunterhaltung nach Gewässerentwicklungskonzept und unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 WHG. Der Zuwendungssatz kann auf 30 % erhöht werden, wenn der Zuwendungsempfänger an den Nachbarschaftstagen der Gewässernachbarschaften Bayern teilnimmt. Die Voraussetzung der Teilnahme ist erfüllt, wenn ein Vertreter des Zuwendungsempfängers im aktuellen Jahr bzw. im Vorjahr der für eine Förderung beantragten Unterhaltung einen Gewässernachbarschaftstag besucht hat und dies über die Teilnehmerliste nachgewiesen ist. Sollte in einem Landkreis kein Gewässernachbarschaftstag angeboten werden, ist die Teilnahme in einem anderen Landkreis möglich. Die Termine der Nachbarschaftstage können dem Internetauftritt der Gewässernachbarschaften Bayern entnommen werden.

5 Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Nr. 2.1.4 RZWas 2025) – Förderung 75 %

- Maßnahmen zur Herstellung/Verbesserung der linearen/lateralen Durchgängigkeit (z. B. Rückbau eines Absturzes, Anschluss von Seitengewässern),
- Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Beseitigung/Reduzierung von massiven Sicherungen (Ufer/Sohle),
- Einbringung von Totholz zur Verbesserung der Gewässerstruktur,
- Herstellen des standortgerechten Ufergehölzsaums (Beschattung eines Gewässers fördern),
- Ingenieurbiologische Maßnahmen zur naturnahen Ufer-/Böschungssicherung.

Bei den o. g. Maßnahmen handelt es sich grundsätzlich um einmalige, nicht wiederkehrende Maßnahmen.

Für Nr. 4 und 5 gilt:

Architekten- und Ingenieurleistungen, Grunderwerb sowie die Bestandserhaltung wasserbaulicher Anlagen (z. B. Ufermauern, Wehre) sind nicht zuwendungsfähig.

6 Beseitigung von Hochwasserschäden (Nr. 2.1.5 RZWas 2025) – Förderung 45 %

Sofortmaßnahmen zur Behebung von aktuellen Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten durch fünfzigjährige oder seltenere Ereignisse. Wenn kein Pegel vorhanden ist, kann die Jährlichkeit eines Regenereignisses als Anhaltspunkt herangezogen werden. Die Ausgaben für Aufräumarbeiten werden nicht gefördert. Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Grunderwerb sind nicht zuwendungsfähig.

7 Vorhaben zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushalts (Nr. 2.1.6 RZWas 2025) – Förderung 75 %

Erstellung von Konzepten zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit dem Ziel einer wasserwirtschaftlich nachhaltigen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Wasserressourcen gemäß Anlage 3.

8 Diverse Konzepte (Nr. 2.1.7 RZWas 2025) - Förderung 75 %

8.1 Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte gemäß Anlage 1.

8.2 Sturzflutkonzepte.

8.3 Überschwemmungsgebietsermittlungen nicht in Verbindung mit einem konkreten Hochwasserschutzvorhaben (Darstellung der Betroffenheit sowie Grundlage für Hochwasserrisikomanagement für $HQ_{\text{häufig}}$, HQ_{100} und HQ_{extrem}). Gegebenenfalls sind die Berechnungen von Sonderszenarien (z. B. Verklausung, Überlastfälle) in Abstimmung mit dem WWA notwendig. Die Daten der Überschwemmungsgebietsermittlungen sind dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt mit Vorlage des Verwendungsnachweises digital zu übergeben, so dass eine Einstellung in den „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ erfolgen kann. Die Ergebnisse der Überschwemmungsgebietsermittlungen sind vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt unmittelbar im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ im Sinn eines Gefahrenhinweises zu veröffentlichen.

8.4 Hochwasser-Audit nach DWA Merkblatt M 551.

8.5 Sicherheitsüberprüfung an kommunalen Stauanlagen (wie Hochwasserrückhaltebecken und sonstigen Stauanlagen) und kommunalen Hochwasserschutzanlagen.

8.6 Gewässerentwicklungskonzepte nach LfU-Merkblatt Nr. 5.1/3, Stand 01/2017. Für die Gewässer außerhalb der WRRL-Kulisse sind die Daten der Gewässerstrukturkartierung bzw. die konzeptionellen Aussagen zu strukturellen Eigenschaften bei Kleinstgewässern dem LfU (Referat 63) spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises unaufgefordert zu übermitteln.

8.7 Umsetzungskonzepte nach LfU-Merkblatt Nr. 5.1/4, Stand 04/2021.

9 Koordinierung und Beratung durch einen Landschaftspflegeverband oder einen Zweckverband zur allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Umsetzung der WRRL auf Basis eines Arbeitsprogramms (zu Nr. 2.1.8 RZWas 2025) – Förderung 75 %

Die Arbeitsprogramme müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Wer wird beraten (Gemeinden, Gewässeranlieger, Bauhöfe),
- Zweck der Beratung bzw. Koordinierung (z. B. Erstellung von Planungen, Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Begleitung konkreter Vorhaben),

- Art der Beratung (Gemeinderatssitzungen, Infoveranstaltungen, individuelle Gespräche etc.),
- Geschätzter Stunden- und Kostenaufwand.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, der vom Antragsteller nachzuweisen ist.

10 Sonstiges – Förderung 10 % bis 45 %

Soweit im Einzelfall ein im öffentlichen und im wasserwirtschaftlichen Interesse liegendes Vorhaben, das sich mit den Zielen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben vereinbaren lässt und ggf. nicht in diesem UMS aufgelistet ist, berücksichtigt werden soll, kann nach Vorlage einer eingehenden Begründung entschieden werden, ob das Vorhaben gefördert werden kann. Der Zuwendungssatz wird im Einzelfall festgelegt.

11 Eigenregieleistungen

Die Ausgaben, die ein Zuwendungsempfänger durch eigenes Personal erbringen lässt, können als zuwendungsfähig anerkannt werden für:

Tatsächliche Bau- und Unterhaltungsarbeiten für Vorhaben nach Nrn. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 RZWAs 2025, bei denen das Wasserwirtschaftsamt ausdrücklich zugestimmt hat. Die Personalausgaben sind beim Verwendungsnachweis nachzuweisen. Die erbrachten Leistungen werden mit 28,00 Euro pro Stunde als zuwendungsfähig anerkannt.

12 Architekten- und Ingenieurleistungen

Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können pauschal mit einem Zuschlag von 15 % auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden (10 % ab 5 Mio. Euro). Das Vertragsverhältnis des Zuwendungsempfängers zum Planungsbüro auf der Grundlage der HOAI bleibt von der Pauschalierung unberührt. Die Ausgaben für den Grunderwerb werden bei der Berechnung des Zuschlags nicht einbezogen.

13 Förderausschlüsse:

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Gewässerausbau ausschließlich zum Hochwasserschutz landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen oder zur Erschließung von neuen Baugebieten,
- Entlandungen und Gewässerräumungen,
- der Einsatz von Grabenfräsen,
- Maßnahmen, die durch andere staatliche Programme gefördert werden, z. B. forstliche Förderprogramme in Auwaldbereichen und Maßnahmen, die im Rahmen von Flurneuordnungen gefördert werden,
- Anlagen ohne Sicherheitseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik,

- Anlagen zum Rückhalt von Schmutzwasser und von Wasser, das infolge von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Abwasser im Sinn des § 54 WHG),
- Maßnahmen oder Maßnahmenteile, die in ein kommunales Ökokonto aufgenommen werden,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Biberbauten/-dämmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Christian Mikulla

Ministerialdirigent